



Änderungen bei der Freiwilligen Vereinbarungen für das Jahr 2022

Während im Jahr 2021 noch zahlreiche Anpassungen der angebotenen Freiwilligen Vereinbarungen an die Neuregelungen der Düngeverordnung notwendig waren, gibt es in diesem Jahr lediglich drei Veränderungen im Maßnahmenkatalog. Dies betrifft folgende Vereinbarungen:

Maßnahme I.D „Wirtschaftsdüngeruntersuchung“:

Diese Maßnahme konnte im letzten Jahr lediglich von Betrieben abgeschlossen werden, die keine Flächen in der Nitratkulisse („*Roten Gebiete*“) bewirtschafteten. Der Grund dafür lag in der Landesdüngverordnung, die von Betrieben mit Flächen in den „*Roten Gebieten*“ verbindlich eine Analyse der Wirtschaftsdünger verlangte. Diese Anforderung ist mittlerweile aufgehoben worden, so dass wieder alle Betriebe der Kooperation Leer eine Förderung für die Analyse von betriebseigenen Wirtschaftsdüngern in Anspruch nehmen können.

Maßnahmen I.E „Aktive Begrünung vor Sommerungen“:

Die angebotenen Maßnahmen zum **Zwischenfruchtanbau** mussten im letzten Jahr an die Vorgaben der neuen Düngeverordnung angepasst werden. Anforderungen zur Düngung und der Anteil winterharter Pflanzenarten machten dies erforderlich. Durch die Anpassungen konnte die Aussaat nichtwinterharter Zwischenfrüchte nach dem 15. August nicht mehr gefördert werden. Dies wurde nun geändert, so dass eine **Aussaat nichtwinterharter Zwischenfrüchte in diesem Jahr bis zum 31.08. förderfähig** ist (Details siehe Maßnahmenkatalog).

Maßnahmen I.G „extensive Grünlandbewirtschaftung prioritär“:

Für diese nur auf fakultativem (ackerfähigem) Grünland abschließbare Vereinbarung waren einige Veränderungen notwendig, die vor allem die Umsetzung verbessern sollen. Die Eignung der Flächen wird unter anderem anhand der Bodenuntersuchung überprüft. Förderfähig sind zukünftig nur noch fakultative Flächen, die als (h) = schwach humos (unter 4 % Humus) oder h = humos (4,1-8 % Humus) eingestuft sind. Weiterhin ist eine Beweidung solcher Flächen nicht mehr erlaubt. Die Förderung richtet sich nach der Nutzungsintensität (siehe Maßnahmenkatalog). Die Förderung erfolgt nur noch bei einem Herbst **Nmin-Wert von maximal 40 kg/ha in 0 bis 90 cm Bodentiefe**.

Alle Anträge zu den Vereinbarungen werden **ab dem 01.03.2022** wieder auf der Homepage des Wasserversorgungsverbandes Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme unter dem Link:

[Wasserschutzberatung - Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme \(wmuhesel.de\)](http://wmuhesel.de)

zum Download bereitgestellt.

DüV-Regelungen bei der Ausbringung von Düngemitteln beachten

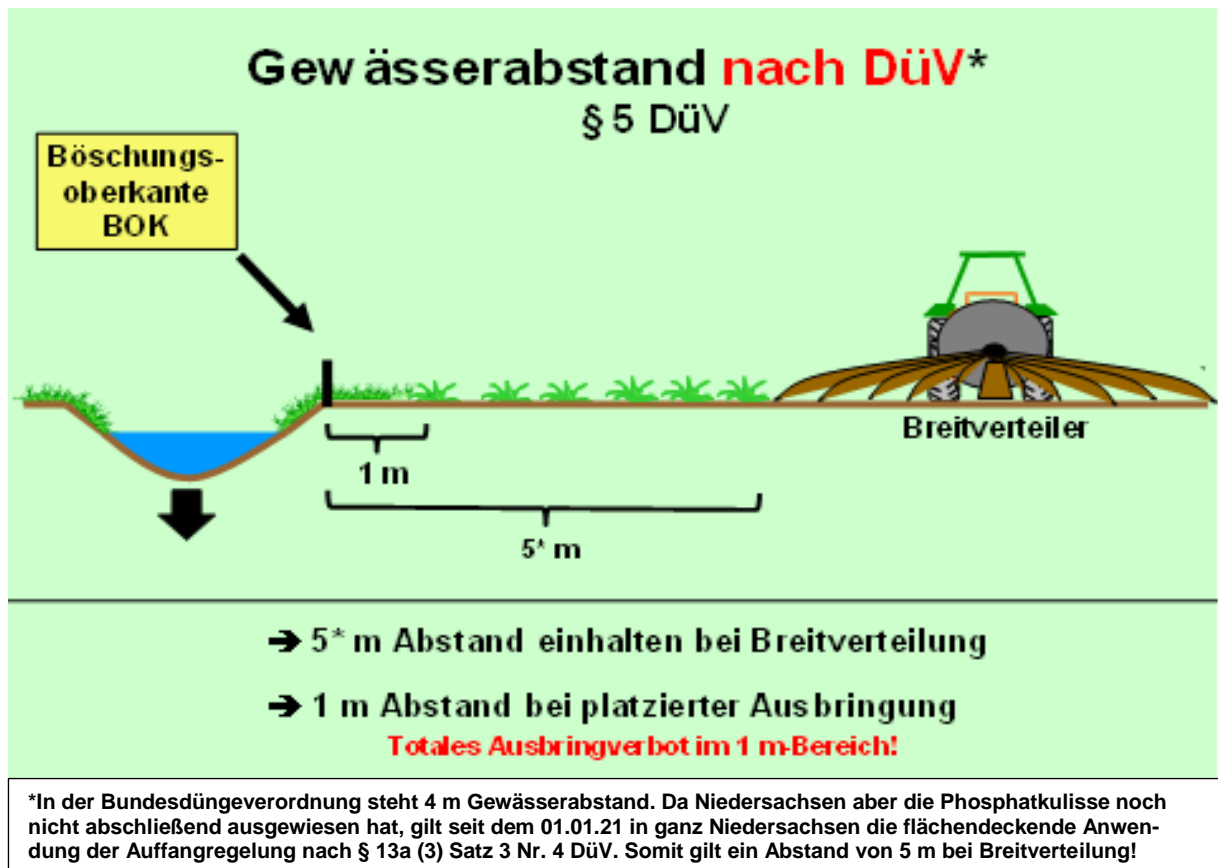
1. Nährstoffaufnahme-fähigkeit der Böden

Grundsätzlich dürfen gemäß Düngerverordnung N- und P-haltige Düngemittel (Mineraldünger und Wirtschaftsdünger) nicht aufgebracht werden, wenn der Boden **überschwemmt**, **wassergesättigt**, **gefroren** oder **schneebedeckt** ist. Die Regelung gilt für Grünland und Ackerland gleichermaßen und soll der Abschwemmungsgefahr bei nachfolgenden Niederschlägen oder einsetzendem Tauwetter vorbeugen. Im Folgenden werden die Begrifflichkeiten erläutert:

- Bei **wassergesättigten** Böden ist der gesamte Porenraum mit Wasser gefüllt. Das ist daran erkennbar, dass auf ebener Fläche außerhalb der Fahrspuren Wasserlachen sichtbar sind. Ein Befahren in frostfreiem Zustand führt automatisch zu Fahrspuren. Dank Reifendruckregelungen können mittlerweile auch kaum tragfähige Böden befahren werden. Dennoch kann das technisch Mögliche nicht als Legitimation für verbotene Düngung dienen.
- **Das Düngen auf gefrorenem Boden ist in keinem Fall zulässig!** Der Boden muss bei der Aufbringung frostfrei sein. Gefroren ist ein Boden, der an der Oberfläche oder in beliebiger Tiefe zum Zeitpunkt der Düngung Frost aufweist. Entscheidend ist der Bodenzustand zum Aufbringungszeitpunkt. Raureif auf der Grasnarbe stellt kein Problem dar solange die Bodenoberfläche noch weich ist. Das Düngungsverbot bei Frost gilt für alle N- und P-haltigen Düngemittel. Die in der Vergangenheit praktizierte Vorgehensweise, dass bei tagsüber auftauenden Böden Nachfröste genutzt wurden, um Düngemittel bodenschonend ausbringen zu können, ist aufgrund der neuen Düngerverordnung nicht mehr möglich. **Eine Düngung ist grundsätzlich nur noch bei frostfreiem Boden zulässig!**
- Auch bei **geringsten Schneedecken** geht der Gesetzgeber davon aus, dass Abschwemmungen von Stickstoff und Phosphat in Gewässer mit der Schneeschmelze - insbesondere bei Regen - erfolgen können, und deshalb ist eine Düngung mit N- und P-haltigen Düngemitteln auf schneebedeckten Böden nicht erlaubt. Schneebedeckt ist ein Boden, **sobald die Bodenoberfläche wegen Schnee nicht mehr zu erkennen ist.**

2. Gewässerabstand einhalten - Abschwemmung N- oder P-haltiger Düngemittel vermeiden

- Gemäß Düngerverordnung (DüV) ist bei der Ausbringung von N/P-Düngern (organisch u. mineralisch) ein **5 m-Grenzabstand zu Gewässern** (Böschungsoberkante!) einzuhalten. Dieser Abstand kann auf **1 m** reduziert werden, wenn die Düngemittel mit einem randgenau arbeitenden Ausbringungsgerät wie z. B. Schleppschuh, Schleppschlauch, Injektionsverteiler ausgebracht werden.
- Der **1 m Streifen** an der Böschungsoberkante muss ungedüngt bleiben, auf diesem Streifen herrscht ein **totales Ausbringungsverbot.**
- Die in unserer Grünlandregion verbreiteten Entwässerungsgruppen sind keine Gewässer im oben genannten Sinne, dennoch darf **auch in die Gruppen keine Gülle** gelangen, denn diese würde mit Niederschlägen in die Vorfluter abgeschwemmt werden. Der 5 m- (Breitverteilung) bzw. 1 m-Abstand Regelung (platzierte Ausbringung) gilt hier aber nicht.



- Düngemittel dürfen bei der Ausbringung keinesfalls in Gewässer gelangen (Straftatbestand und CC-relevant). Auch ist eine oberflächige Abschwemmung der Gülle (z.B. nach dem Abschmelzen einer Schneeschicht oder einem starken Regenereignis) in Oberflächen-gewässer unbedingt zu vermeiden.
- Gemäß DüV dürfen **im Betriebsdurchschnitt** nur **maximal 170 kg Gesamt-N** je ha und Jahr aus organischen/organisch-mineralischen Düngern ausgebracht werden. Gärreste aus pflanzlicher Herkunft sind dabei einzubeziehen. **Restriktionsflächen**, auf denen die Aufbringung von N-Düngemitteln nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften vertraglich eingeschränkt oder verboten ist, sind entsprechend zu berücksichtigen. Somit ergibt sich ggf. eine betriebsindividuelle N-Obergrenze.
- In **roten Gebieten** gilt zusätzlich eine **schlagbezogene Obergrenze von 170 kg N/ha** für die Ausbringung von organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln. Eine Ausnahme besteht nur für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe, die max. 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr, davon max. 80 kg N/ha mineralisch im Ø auf den „roten Flächen“ ausbringen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Wasserschutzberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinrich Sparringa
 Tel.: 0491- 9797 39
 Mobil: 0152- 547 821 40

Jens Wienberg
 Tel.: 0491- 9797 27
 Mobil: 0152- 547 825 93

Außenstelle Leer, Hauptstraße 68, 26789 Leer; Fax: 0491-9797 16



Landwirtschaft und Wasserwirtschaft arbeiten zusammen!

Freiwillige Vereinbarungen

Freiwillige Vereinbarungen sind Verträge zwischen einem Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen in einem Trinkwassergewinnungsgebiet und dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen.

In diesen Verträgen verpflichtet sich der Landwirt/ die Landwirtin zu einer **grundwasserschonenden Wirtschaftsweise**. Die Mehraufwendungen, die durch diese veränderte Wirtschaftsweise entstehen, werden dann von den Wasserversorgungsunternehmen erstattet.

Mit der freiwilligen Teilnahme an solchen Bewirtschaftungsverträgen signalisieren die Landwirte ihr Interesse an einem **aktiven Grundwasserschutz** und helfen mit, die Trinkwasserqualität zu verbessern.

Auf der Innenseite dieses Faltblattes folgt ein kurzer **Überblick über die Freiwilligen Vereinbarungen** mit den einzuhaltenden Bewirtschaftungsaufgaben.

Darüber hinaus können auf prioritären Flächen und in Brunnennähe **nach Rücksprache zusätzliche Vereinbarungen** abgeschlossen werden, wie z.B.:

- **prioritäre Grünlandextensivierung**
- **interessante Fruchtfolgevereinbarungen**
- **Umwandlung von Acker in Grünland etc.**

**höhere Förderbeträge
für
-prioritäre Flächen-
sprechen Sie uns an!**

Für alle Vertragsflächen ist eine **Freiwillige Vereinbarung** (FV) und **jährlich ein Auszahlungsantrag** mit den Vertragsflächen unter Angabe der Kennung (FLIK Nr., ha Größe) abzugeben. Es werden auch verschiedene Freiwillige Vereinbarungen zum Grundwasserschutz für **Gartenbau- und Ökobetriebe** angeboten.

Bei Fragen rund um den Abschluss der **Freiwilligen Vereinbarungen** und auch zu pflanzenbaulichen Fragen, kostenlose Düngplanung, stehen Ihnen die **Wasserschutzberater** zur Seite.

Ihre Ansprechpartner für die Wasserschutzgebiete im Landkreis Leer:

Hinrich Sparringa

Tel: 0491-9797 39

Mobil: 0152- 547 821 40

Email: hinrich.sparringa@lwk-niedersachsen.de

Jens Wienberg

Tel: 0491-9797 27

Mobil: 0152- 547 825 93

Email: jens.wienberg@lwk-niedersachsen.de

Dina Fresemann

Tel: 0491-9797 38

Email: dina.fresemann@lwk-niedersachsen.de

Ansprechpartner für ökologisch wirtschaftende Betriebe:

Rudolf Eilert (LWK Nds. Bezirksstelle Oldenburg-Süd)

Tel: 04487- 9284 34

Mobil: 0152- 547 820 50

Email: rudolf.eilert@lwk-niedersachsen.de

Außenstelle Leer

Hauptstr. 68

26789 Leer

Fax: 0491-9797-16

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

download + Infos unter: www.wmuhesel.de



WV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme

WV Overledingen

WV Rheiderland

Stadtwerke Emden GmbH

Stadtwerke Leer AöR



Landwirtschaft in Wasserschutzgebieten

Freiwillige Vereinbarungen
zum Grundwasserschutz

2022

| Code | Maßnahme | Einschränkungen | Abgabetermin | Entgelt pro Jahr |
|------|---|---|----------------------------|---|
| I.A | Zeitliche Beschränkung | Zeitliche Beschränkung der Ausbringung tierischer Wirtschaftsdünger in der Zone III (nur für Wintergetreide/ <u>Raps</u> in den WSG Collinghorst und Hesel-Hasselt) | 15.05. | 10,- €/ ha |
| I.B | Ausbringungsverzicht | Ausbringungsverzicht von bestimmten organischen Düngern in der Zone II | 15.05. | 250,- €/ ha |
| I.G | Grünlandbewirtschaftung gesamtbetrieblich | Ext. Grünlandbewirtschaftung mit reduzierter Stickstoffdüngung, mind. eine Schnittnutzung pro Jahr mit Abfuhr - KEINE reine Weidenutzung , max. 1,4 RGV/ha, max. 140 kg N/ha u. Jahr, Vorlage des Bestandsregisters und Angaben zur Pensionsviehhaltung und Weidetagebuch sind erforderlich! Düngeauflagen gelten nicht in der Nitratkulisse („Rote Gebiete“) | 01.04. | 120,- €/ ha |
| I.D | Wirtschaftsdüngeruntersuchung | Durchführung einer Wirtschaftsdüngeruntersuchung (nur betriebseigene Wirtschaftsdünger). Eine Kopie des Analysenbefundes ist bei der Wasserschutzberatung einzureichen. | 01.05. | 50,- €/ Betrieb |
| I.F1 | Pflege von Bracheflächen | Eine in den Vorjahren oder bis 15.05. mit Gräsern begrünte Bracheflächen mindestens einmal im Jahr schröpfen Kein Umbruch im Herbst des Antragsjahres! Nur auf Flächen mit Code 591 im Flächenprämienantrag möglich | 01.06. | 200,- €/ha |
| I.L | Grundwasserschonender Pflanzenschutz | Bei der Unkrautbekämpfung im Silomais Verzicht auf den Einsatz von Bodenherbiziden mit den Wirkstoffen S-Metolachlor, Dimethenamid-P, Flufenacet, Pethoxamid oder Terbutylazin. | 01.07. | 64,- €/ ha |
| I.C1 | Ausbringung von Gülle | Gülleausbringung im Frühjahr/Frühsummer mit Schleppschuh- oder Schlitztechnik (Förderung max. Rechnungsbetrag, mind. Ausbringungsmenge 10 cbm/ha) auf Grünland/Ackergras | 01.07. | 15,- €/ ha |
| I.H | Umbruchlose Grünlanderneuerung Frühjahr | Variante A: Nachsaat mit pneumatischem Striegel bis zum 01.07. (kein Wurfstreuer) Variante B: Nachsaat mit Schlitzgerät bis zum 01.07. , keine Narbenabtötung, 3 Jahre kein Umbruch Nur auf Dauergrünlandflächen möglich (nicht auf Ackergras, Klee gras, Wechselgrünland)!!! | 01.07. | 45,- €/ ha 70,- €/ ha |
| I.E | Untersaaten in Silomais oder Getreide | Grassaat auf Silomais- oder Getreideflächen mit geeigneter Technik zur Aussaat oder i. d. Bestand, Umbruch der Untersaat erst im Folgejahr der Aussaat, frühestens 4 Wochen vor der geplanten Aussaat der Folgefrucht, kein Einsatz von PSM zur Abtötung der Untersaat, Kombinierbar mit der FV „Grundwasserschonender Pflanzenschutz“ Erhöhte Förderung bei Kombination der Untersaat (US) mit dem Hacken | 01.07. | Weidelgräser 180,- €/ ha Rotschwingel 150,- €/ ha Rohrschwingel 150,- €/ ha in Getreide 150,- €/ ha US + Hacken 230 €/ha |
| I.E | Zwischenfrüchte (ZF) vor Sommerungen Nur leguminosensfreie Mischungen! | Variante A: Aussaat der Zwischenfrucht bis 15.08. (Düngung: max. 60 kg Gesamtstickstoff/ ha) Variante B: Aussaat winterharter Zwischenfrüchte sowie ZF-Mischungen mit max. 50 % nicht winterharter ZF bis zum 15.08. (max. 60 kg Gesamt-N/ ha) Variante C: Aussaat der winterharten Zwischenfrucht bis 31.08. (max. 60 kg Gesamt-N/ha) Variante D: Aussaat der nichtwinterharten Zwischenfrucht bis 31.08. (max. 60 kg Gesamt-N/ha) Kein Einsatz von PSM/ Umbruch jeweils frühestens 4 Wochen vor Einsaat der nachfolgenden Sommerung! | 15.08. 15.08. 31.08. | 100,- €/ ha A 140,- €/ ha B 100,- €/ ha C 60,- €/ ha D |
| I.E | Zwischenfrüchte (ZF) vor Sommerungen Flächen in der Gebietskulisse Grundwasser („Rote Gebiete“) | Variante A: Aussaat der Zwischenfrucht bis 15.08. (keine Düngung) Variante B: Aussaat winterharter Zwischenfrüchte sowie ZF-Mischungen mit max. 50 % nicht winterharter ZF bis zum 15.08. (keine Düngung) Variante C: Aussaat der winterharten Zwischenfrucht bis 31.08. (keine Düngung) Variante D: Aussaat der nichtwinterharten Zwischenfrucht bis 31.08. (keine Düngung) Kein Einsatz von PSM/ Umbruch jeweils frühestens 4 Wochen vor Einsaat der nachfolgenden Sommerung! | 15.08. 15.08. 31.08. | 100,- €/ ha A 140,- €/ ha B 100,- €/ ha C 60,- €/ ha D |
| I.H | Umbruchlose Grünlanderneuerung Herbst | Variante A: Nachsaat mit pneumatischem Striegel bis zum 30.09. (kein Wurfstreuer) Variante B: Nachsaat mit Schlitzgerät bis zum 30.09. , keine Narbenabtötung, 3 Jahre kein Umbruch Nur auf Dauergrünlandflächen möglich (nicht auf Ackergras, Klee gras, Wechselgrünland)!!! | 30.09. | 45,- €/ ha 70,- €/ ha |

Neu

Neu

HINWEIS: Die Nutzung einer Fläche als ökologische Vorrangfläche und gleichzeitige Beantragung von FV wird als Doppelförderung gesehen und schließt sich ggf. aus oder kann zu Kürzungen führen.




Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert



Maßnahmen 2022 auf **prioritären** Flächen - nur nach Rücksprache mit der **Wasserschutzberatung**



| Code | Maßnahme | Einschränkungen | Abgabe bis zum | Entgelt pro ha und Jahr |
|------|--|---|--|--|
| I.F1 | Fruchtfolge Dauerkulturen | Durchwachsende Silphie/ Niederwald als Kurzumtrieb/ Miscantus - Chinagrass Bereits bestehende Anlagen sind ebenfalls förderfähig. | 01.06. | 400,- €/ha |
| I.F1 | Fruchtfolge Getreide/ Mais Nicht mit Maßnahme III. kombinierbar | Laufzeit mind. 3 Erntejahre mit jeweils nachfolgenden Winter- bzw. Zwischenfrüchten. Düngeplanung ist verpflichtend; Auszahlung nach Höhe des festgestellten Herbst-N _{min} Wertes Nähere Infos zu den Anbauverfahren erhalten Sie bei den Wasserschutzberatern! | | 180,- bis 450,- €/ha |
| I.F2 | Blühstreifen Nicht mit Maßnahme III. kombinierbar | Mindestbreite 3 m, max. Förderfläche/Betrieb 2 ha, Aussaat der Blühstreifen bis zum 01.06. Keine Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln und kein Einsatz von PSM! | | 500,-/ha (zzgl. Saatgutkosten max. 500€/ha) |
| I.G | Grünlandbewirtschaftung *Düngeauflagen gelten nicht in Nitratkulisse (Rote Gebiete) | Extensive Grünlandbewirtschaftung mit reduzierter Stickstoffdüngung*. FV kann nur auf fakultativem Grünland mit dem Hinweis in der BU (h) = schwach humos, h = humos abgeschlossen werden. Variante A: mind. 2. Nutzungen -20 % vom Düngebedarfswert*; keine Weidenutzung  Variante B: mind. 3. Nutzungen -20 % vom Düngebedarfswert*; keine Weidenutzung | | Geändert! 200,- €/ha 250,- €/ha |
| I.I | Reduzierte N-Düngung - erfolgshonoriert! - nur auf Flächen außerh. Nitratkulisse | Maisanbau mit erfolgsabhängiger Vergütung. Der Bewirtschafter verpflichtet sich mit allen als hoch oder sehr hoch prioritär eingestuften Flächen teilzunehmen. Stickstoffdüngung muss um 10% unter errechnetem Bedarfswert reduziert werden. N _{min} - Beprobung auf mindestens jedem 5. Schlag im Herbst. Der Mittelwert muss den Zielwert erreichen bzw. unterschreiten. Werden die Werte überschritten, unterbleibt eine Auszahlung auf allen Flächen! | | ≤ 80 kg → 150,- €/ha ≤ 50 kg → 250,- €/ha |
| I.I | Reduzierte N-Düngung Nicht in Nitratkulisse (Rote Gebiete) | Begrenzung der Stickstoffdüngung um 10% vom errechneten Bedarfswert des jeweiligen Schlages, keine Düngung vor 15.03. d.J. Variante A: zusätzl. Einsatz von Hacke und Striegel, PSM Anwendung nur nach Absprache mit Wasserschutzberatung möglich! Variante B: zusätzl. Einsatz von Hacke und Striegel, kein Einsatz von PSM im Mais! | | 165,- €/ha 215,- €/ha |
| II. | Umwandlung von Acker in extensives Grünland | Ackerflächen werden gezielt begrünt und dauerhaft als Grünland genutzt. Diese Flächen müssen im TGG bzw. im prioritären Bereich zusätzlich begrünt werden somit ist eine Verlegung von Ackerflächen außerhalb des TGG unter Umständen möglich! (pDGL-Flächen sind nicht förderfähig!) | | 600,- €/ha |
| III. | Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung von Maisflächen Nur in Nitratkulisse (Rote Gebiete) | Maisanbau mit erfolgsorientierter Vergütung. Der Bewirtschafter verpflichtet sich mit allen in der Nitratkulisse als hoch oder sehr hoch prioritär eingestuften Flächen teilzunehmen. N _{min} - Beprobung auf mindestens jedem 5. Schlag im Herbst. Der Mittelwert muss den Zielwert erreichen bzw. unterschreiten. Werden die Werte überschritten, unterbleibt eine Auszahlung auf allen Flächen! | ≤ 80 kg → 150,- €/ha ≤ 50 kg → 250,- €/ha | |

Abschluss der Maßnahmen nur nach Rücksprache mit der Beratung oder dem Wasserversorger möglich!

Telefon: Hinrich Sparringa 0491-9797 39 / Jens Wienberg 0491-9797 27

HINWEIS: Die Nutzung einer Fläche als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) und gleichzeitige Beantragung von FV wird als Doppelförderung gesehen und schließt sich ggf. aus oder kann zu Kürzungen führen!



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert

